

## **BGer 2C\_980/2018 vom 23. April 2019**

Bundesgericht, 2019-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_980\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_980_2018)

FR: TF 2C\_980/2018 du 23 avril 2019

IT: TF 2C\_980/2018 del 23 aprile 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die frist- ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und formgerecht ( Art. 42 BGG ) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ) und richtet sich gegen den kantonal letztinstanzlichen ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ), verfahrensabschliessenden ( Art. 90 BGG ) Entscheid eines oberen Gerichts ( Art. 86 Abs. 2 BGG ). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, da auf die Weitergeltung der Niederlassungsbewilligung grundsätzlich ein Anspruch besteht (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ; BGE 139 I 330 E. 1.1 S. 332; 136 II 177 E. 1.1 S. 179; Urteil 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 1). Der Beschwerdeführer ist bereits im kantonalen Verfahren als Partei beteiligt gewesen und dort mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, weswegen er zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert ist ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher einzutreten.

#### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a und lit. b BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144; 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Der Verletzung von Grundrechten geht das Bundesgericht nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286 ; 139 I 229 E. 2.2 S. 232). Diese qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit nach Art. 106 Abs. 2 BGG verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 143 I 1 E. 1.4 S. 5; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

#### **E. 1.3**

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Der festgestellte Sachverhalt kann nur erfolgreich gerügt sowie berichtigt oder ergänzt werden, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.6 S. 144 f.; 140 III 16 E. 1.3.1 S. 17 f.). Rügt die beschwerdeführende Partei eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, haben ihre Vorbringen den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG zu genügen (vgl. BGE 139 I

72 E. 9.2.3.6 S. 96; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255; Urteil 2C\_1106/2018 vom 4. Januar 2019 E. 2.2; E. 1.2 hiavor).

#### **E. 1.4**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen im bundesgerichtlichen Verfahren nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Echte Noven sind in jedem Fall unzulässig. Folglich bleiben Tatsachen und Beweismittel unberücksichtigt, die erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind und somit nicht durch diesen veranlasst worden sein können (vgl. BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22 f.; 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.).

#### **E. 2**

Die Vorinstanz geht ohne nähere Begründung von der Anwendbarkeit des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) aus, da der Beschwerdeführer kroatische Staatsangehörigkeit habe (vgl. E. 2 des Entscheids vom 23. September 2018). Die vorinstanzliche Auffassung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, da aus dem angefochtenen Entscheid ebenso hervor geht, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Folglich ergibt sich ein Recht auf Aufenthalt des Beschwerdeführers aus Art. 4 FZA in Verbindung mit Art. 12 Ziff. 1 Anhang I FZA .

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass sein Sohn und die Mutter seines Sohnes, mit der er bis zum 18. November 2016 verheiratet war, von der Vorinstanz nicht persönlich angehört wurden. Da die Vorinstanz ihm vorwerfe, die Intensität der Beziehung zu seinem Sohn nicht genügend dargelegt und bewiesen zu haben, sei deren persönliche Anhörung erforderlich gewesen.

#### **E. 3.1**

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses Recht ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittel zur Gutheissung der Beschwerde sowie zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 f. ; 137 I 195 E. 2.2 S. 197), weshalb die Rüge vorweg zu behandeln ist. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Fällung eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Massgebend ist, ob es dem Betroffenen ermöglicht worden ist, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 f. ; 136 I 265 E. 3.2 S. 272; 135 II 286 E. 5.1 S. 293). Eine persönliche Anhörung des Kindes erscheint nicht in jedem Fall erforderlich. So kann der Verzicht mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör und mit Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107; Kinderrechtskonvention; KRK) je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls vereinbar sein, wenn das Kind durch seine Eltern vertreten wird und beider Interessen gleichläufig sind. Zudem muss der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne diese persönliche Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden können (vgl. BGE

144 II 1 E. 6.5 S. 14 f.; 124 II 361 E. 3c S. 368; Urteil 2C\_723/2018 vom 13. November 2018 E. 3.1).

### **E. 3.2**

Nach Auffassung der Vorinstanz sind die geforderten Anhörungen nicht erforderlich, da nicht zu erwarten sei, dass dadurch zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden könnten, welche sich nicht bereits aus den Akten ergäben (vgl. E. 4 des Entscheids vom 23. September 2018). Zudem unterstellt die Vorinstanz bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme zu Gunsten des Beschwerdeführers eine enge Beziehung zu seinem Sohn (vgl. E. 3 [S. 9 Mitte] des Entscheids vom 23. September 2018).

### **E. 3.3**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör räumt den Betroffenen einen Beweisführungsanspruch ein. Daraus resultiert aber kein genereller Anspruch auf eine persönliche, mündliche Anhörung. Der Gehörsanspruch kann auch gewahrt werden, wenn sich die betroffene Person im Verfahren anderweitig (z.B. schriftlich) rechtsgenügend äussern und ihrem Standpunkt Ausdruck verleihen kann. Der Verzicht auf eine persönliche Anhörung des Sohnes des Beschwerdeführers und der Mutter seines Sohnes ist unter dem Gesichtspunkt des Beweisführungs- und Gehörsanspruchs nicht zu beanstanden, zumal die Vorinstanz die Beziehung zu seinem Sohn einbezieht und die Verhältnismässigkeitsprüfung im Lichte einer engen Beziehung durchgeführt hat. Damit wurde die vom Beschwerdeführer behauptete enge Beziehung zu seinem Sohn berücksichtigt und ihr aus formeller Sicht genügend Rechnung getragen. Mit Blick auf Art. 12 Abs. 2 KRK drängt sich eine persönliche Anhörung ebenfalls nicht auf, da der Sachverhalt diesbezüglich nicht umstritten ist, das Kind durch den Beschwerdeführer vertreten wird und die geltend gemachten Interessen gleichläufig sind. Im Weiteren genügt die Vorinstanz auch dem Begründungsanspruch, da sie in ihrem Urteil auf die Beziehung zu seinem Sohn eingegangen ist (vgl. E. 3 [S. 9 Mitte] des Entscheids vom 23. September 2018) und zum Schluss gelangt, die Beurteilung aufgrund der bestehenden Aktenlage vornehmen zu können (vgl. E. 4 des Entscheids vom 23. September 2018). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist demzufolge nicht verletzt, da sowohl bei der vorinstanzlichen Feststellung des Sachverhalts als auch bei der Wahrung des persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrechts des Beschwerdeführers keine formellen Mängel und auch keine willkürliche antizipierte Beweiswürdigung (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64 ; 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f.) zu erkennen sind.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, dass die Vorinstanz den Sachverhalt hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Lage offensichtlich unrichtig festgestellt hat. Nach Auffassung der Vorinstanz soll die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers desolat sein (vgl. E. 3 [S. 8 f.] des Entscheids vom 23. September 2018). Was der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche Auffassung in seiner Beschwerdeschrift vorbringt, ist im Lichte von Art. 99 Abs. 1 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren über weite Strecken unbeachtlich (vgl. E. 1.4 hiervor) und genügt im Weiteren nicht den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. E. 1.3 hiervor).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer legt mit einer Vielzahl von nach dem vorinstanzlichen Entscheid vom 23. September 2018 entstandenen Beweismitteln dar, dass sich seine wirtschaftliche Lage besser darstellt, als von der Vorinstanz erwogen. Jedoch sind echte Noven im bundesgerichtlichen Verfahren in jedem Fall unzulässig und daher unbeachtlich (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 4.2**

In den rund sechsseitigen Ausführungen zu seiner wirtschaftlichen Situation finden sich sodann keine hinreichenden Ausführungen, zu den Auswirkungen des - nach Darlegung des Beschwerdeführers - richtigen Sachverhalts. Die Behebung eines offensichtlichen Mangels muss für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer hätte immerhin darlegen müssen, zu welchem für ihn besseren Ergebnis seine Sachverhaltsdarstellung führen würde (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ). Er zeigt jedoch nicht auf, inwiefern bei Zugrundelegung seiner Sachverhaltsdarstellung ein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung resultieren könnte. Deshalb besteht im bundesgerichtlichen Verfahren keine Veranlassung, um vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt abzuweichen.

#### **E. 5**

In der Sache umstritten ist der verfügte Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers.

##### **E. 5.1**

Die Niederlassungsbewilligung kann namentlich widerrufen werden, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde ( Art. 63 Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG [SR 142.20; bis 31. Dezember 2018 und soweit im Folgenden die altrechtliche Fassung massgeblich ist: AuG]). Ein Widerruf ist aus diesem Grund auch nach der hier intertemporal-rechtlich anwendbaren Fassung von Art. 63 Abs. 2 AuG bei Personen zulässig, die sich wie der Beschwerdeführer seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG; Urteil 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 7.1). Als längerfristig im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG gilt eine Freiheitsstrafe, wenn ihre Dauer ein Jahr überschreitet ( BGE 139 I 145 E. 2.1 S. 147; 135 II 377 E. 4.5 S. 383).

Der Beschwerdeführer wurde regelmässig und über einen langen Zeitraum straffällig, mit Schreiben vom 19. April 2004 ausländerrechtlich verwahrt und mit Entscheid des Kantonsgericht St. Gallen vom 4. Oktober 2016 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Folglich liegt ein Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG vor.

##### **E. 5.2**

Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist gleichermassen bei Personen möglich, die sich auf einen Aufenthaltsanspruch nach dem Freizügigkeitsabkommen berufen können (vgl. Art. 2 Abs. 2 AuG; Art. 5 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002 [VEP; SR 142.203] ; vgl. auch Urteile 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 7.1.1; 2C\_630/2017 vom 15. November 2018 E. 3.2).

### **E. 5.2.1**

Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens ist allerdings zu beachten, dass die durch das Abkommen vermittelten Rechte nur durch Massnahmen eingeschränkt werden dürfen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind ( Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA ). Bei Massnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf einzig das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson ausschlaggebend sein ( Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221 EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ABl. Nr. 56, S. 850 ff.). Dies steht (allein) generalpräventiv motivierten Massnahmen entgegen. Die Beschränkung des Aufenthaltsrechts setzt nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA damit eine tatsächliche und schwere Gefährdung vonseiten der ausländischen Person voraus, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 S. 125 f.; 136 II 5 E. 4.2 S. 20; 130 II 176 E. 3.4 S. 182 ff. und E. 4.2 S. 185).

### **E. 5.2.2**

Strafrechtliche Verurteilungen vermögen die Einschränkung von Rechten, die das Freizügigkeitsabkommen verleiht, nicht ohne weiteres zu rechtfertigen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG). Die einer strafrechtlichen Verurteilung zugrunde liegenden Umstände können jedoch ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. In diesem Sinne kann auch vergangenes Verhalten den Tatbestand einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllen (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 S. 125 f.; 136 II 5 E. 4.2 S. 20; Urteile 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 7.1.2; 2C\_702/2016 vom 30. Januar 2017 E. 4.1.2; Urteile des EuGH vom 27. Oktober 1977 C-30/77

Bouchereau , Slg. 1977, 1999 N. 28; vom 19. Januar 1999 C-348/96

Calfa , Slg. 1999 I-21 N. 24). Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens kommt es somit wesentlich auf die Prognose künftigen Wohlverhaltens an, wobei für die Beschränkung des Aufenthaltsrechts eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende Wahrscheinlichkeit verlangt ist, dass die ausländische Person künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 S. 125 f.; 136 II 5 E. 4.2 S. 20). Je schwerer die befürchtete Rechtsgutsverletzung wiegt, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls anzusetzen (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 S. 20; 130 II 176 E. 4.3.1 S. 186; Urteile 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 7.1.2; 2C\_630/2017 vom 15. November 2018 E. 3.3). Massgeblich für die Beurteilung der Rückfallgefahr ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem die aufenthaltsbeendende Massnahme verfügt wird, wobei die kantonale gerichtliche Instanz die Sachverhaltsentwicklung bis zum Zeitpunkt ihres Urteils berücksichtigen muss (vgl. BGE 135 II 369 E. 3.3 S. 374; Urteil 2C\_939/2017 vom 21. Dezember 2018 E. 5.3; vgl. auch BGE 139 II 534 E. 5.4.1 S. 542).

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm die Vorinstanz eine hohe Rückfallgefahr prophezeie, obwohl sie sich nicht mit seinen Straftaten genauer auseinander gesetzt habe. Die Vorinstanz berücksichtige damit fälschlicherweise Strafen, die schon sehr weit zurückliegen, und übersehe, dass die meisten Straftaten Bagatelldelikte darstellen würden.

Ferner lasse die Vorinstanz ausser Acht, dass der Beschwerdeführer seit seiner Haftentlassung im November 2015 in keiner Weise mehr straffällig geworden sei und einen Gesinnungswandel durchgemacht habe.

#### **E. 5.3.1**

Obschon sich der Beschwerdeführer darum bemüht, seine Straftaten nicht zu bagatellisieren, versucht er seine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung und Entführung in einem besseren Licht darzustellen, da diese nur wenige Stunden gedauert und er keine führende Rolle inne gehabt habe. Der Beschwerdeführer verkennt dabei, dass er zu einer Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen verurteilt wurde. Das daraus resultierende Strafmass betrug denn auch vier Jahre Freiheitsstrafe. Weshalb die Vorinstanz seine Straffälligkeit nicht als schwerwiegend betrachten sollte, ergibt sich aus der Beschwerdeschrift nicht stichhaltig. Freiheitsberaubung und Entführung betreffen ein hochwertiges Rechtsgut in

schwerer Weise. Bei dieser Ausgangslage bestehen im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Straffälligkeit.

#### **E. 5.3.2**

Die Vorinstanz musste bei der Beurteilung der Rückfallgefahr des Beschwerdeführers sämtliche Straftaten berücksichtigen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergibt sich gerade aus der Häufigkeit der Straffälligkeit und aus der Länge des Zeitraums, in welchen die Straftaten fallen, wesentliche Hinweise für den

Wahrscheinlichkeitsgrad einer künftigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Der Beschwerdeführer kann daher nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn er beanstandet, dass die berücksichtigten Straftaten weit zurückliegen und geringfügig waren. Aus den vorinstanzlichen Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von 1998 bis 2016 mindestens 15 mal gebüsst oder schuldig gesprochen wurde. Der Beschwerdeführer liess sich auch von der ausländerrechtlichen Verwarnung vom 19. April 2004 nicht davon überzeugen, nicht mehr straffällig zu werden. Dass er gemäss seinen Ausführungen seit der Geburt seines Sohns im Jahr 2007 seine Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz eingestellt habe, zeigt keineswegs seine Einsichtigkeit, sondern vielmehr ein fragwürdiges Rechtsverständnis. Zudem verurteilte ihn das Kantonsgericht St. Gallen mit Urteil vom 14. Oktober 2016 ebenso wegen schwerer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Vorinstanz kommt daher zutreffend zum Schluss, dass ihm offensichtlich die Einsicht für sein fehlbares Verhalten fehle und er unbelehrbar sei. Sie stützt ihre Auffassung unter anderem auf den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 8. Dezember 2014 und den Vollzugsbericht des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 21. Oktober 2015. Darin werden ihm aufgrund seiner Einbindung in ein prokriminelles Umfeld sowie eines gewissen Dominanzanspruchs ungünstige Faktoren in Bezug auf seine Legalprognose bescheinigt. In einer Gesamtbetrachtung durfte die Vorinstanz daher von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine künftige Straffälligkeit des Beschwerdeführers ausgehen.

#### **E. 5.3.3**

Dass der Beschwerdeführer seit seiner Haftentlassung im November 2015 in keiner Weise mehr straffällig geworden sein soll, vermag angesichts der Häufigkeit kleiner Straftaten und der Schwere einer Straftat nichts an der vorinstanzlichen Einschätzung zu ändern, wonach

ein hohes Risiko für eine erneute Straffälligkeit besteht. Gestützt hierauf ist es mit Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA vereinbar, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass dem Beschwerdeführer, wenn nicht die Bereitschaft, so doch die Fähigkeit fehlt, die geltende Rechtsordnung zu respektieren und die öffentliche Sicherheit nicht weiter zu gefährden.

#### **E. 5.4**

Da eine schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hinreichend wahrscheinlich ist, ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers mit Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA vereinbar.

Insoweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ebenso die Verletzung von Art. 9 BV, Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b EMRK rügt, genügen seine Vorbringen nicht den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. E. 1.2 hiervor).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Grad seiner Integration und sein Anspruch auf ein Familienleben nicht berücksichtigt worden seien. Er rügt damit eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

##### **E. 6.1**

Liegt ein Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG vor und stellt die ausländische Person eine schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dar, muss ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung schliesslich vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhalten (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 96 Abs. 1 AuG). Dabei sind namentlich die Schwere der Delikte und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten der ausländischen Person während diesem, der Grad ihrer Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihr und ihrer Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.4 S. 149; 139 I 31 E. 2.3 S. 33 f.; Urteile 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 8.1; 2C\_887/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 2.2.2). Hält sich die ausländische Person schon seit langer Zeit in der Schweiz auf, soll die Niederlassungsbewilligung zwar nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden, doch ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1 S. 33 f.; Urteile 2C\_826/2018 vom 30. Januar 2019 E. 8.1; 2C\_1046/2014 vom 5. November 2015 E. 3.2). Diese Gesichtspunkte stimmen inhaltlich mit jenen Aspekten überein, die bei der Beurteilung der Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Massnahmen im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 36 Abs. 3 BV zu beachten sind (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.1 S. 26 f.; 135 II 377 E. 4.3 S. 381 f.).

##### **E. 6.2**

Ausgangspunkt für das zu beurteilende Verschulden ist die vom Strafgericht ausgesprochene Strafe (vgl. BGE 134 II 10 E. 4.2 S. 23; 129 II 215 E. 3.1 S. 216 f.; 120 Ib 6 E. 4c S. 14 ff.; Urteil 2C\_31/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3.3). Der Beschwerdeführer ist am 14. Oktober 2016 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. In Anbetracht der Dauer der Freiheitsstrafe und der Vielzahl über einen langen Zeitraum begangener kleinerer Delikte ist die Vorinstanz in zutreffender Weise von einem schweren migrationsrechtlichen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen. Es besteht damit

ein grosses

öffentliches Interesse an der Anordnung der aufenthaltsbeendenden Massnahme.

### **E. 6.3**

Im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Interessenabwägung rügt der Beschwerdeführer die mangelhafte Berücksichtigung seiner Integration im Rahmen seiner privaten Interessen, indem die Vorinstanz lediglich seine Sprachkenntnisse erwähnt habe, ansonsten aber nicht auf seinen Freundeskreis eingegangen sei (nachfolgend E. 6.3.1). Ferner werde ihm fälschlicherweise angelastet, dass er seine Unternehmung im Fürstentum Liechtenstein domiziliert habe. Seine wirtschaftlichen Interessen lägen entgegen der vorinstanzlichen Auffassung in der Schweiz (nachfolgend E. 6.3.2). Mit Bezug auf seine Familie beanstandet der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe seine enge Beziehung zu seinem Sohn nicht berücksichtigt. Sodann sei eine Beziehung auf Distanz zwischen der Schweiz und Kroatien nicht zumutbar (nachfolgend E. 6.3.3). Er habe sich zudem im August 2018 erneut verlobt und gedenke in naher Zukunft wieder zu heiraten. Seine Verlobte sei zur Zeit schwanger, sodass die aufenthaltsbeendende Massnahme seinem zweiten Kind die Möglichkeit nehme, ihn kennen zu lernen und eine Beziehung aufzubauen (nachfolgend E. 6.3.4).

#### **E. 6.3.1**

Die Vorinstanz weist darauf hin, dass der vom Beschwerdeführer angeführte Freundeskreis vernachlässigbar sei, da er diesen nicht weiter substantiiere. Damit verlangte die Vorinstanz nicht - wie vom Beschwerdeführer vermeintlich verstanden -, dass er entsprechende Beweismittel vorlegen musste. Vielmehr hätte er Ausführungen zu seinem Freundeskreis machen müssen, in denen er diesen konkretisiert. Eine Konkretisierung des Freundeskreises erfolgt auch nicht im bundesgerichtlichen Verfahren, zumal der Beschwerdeführer hierzu nur Zeugen und echte Noven offeriert. Ausführungen zum Freundeskreis fehlen indes weiterhin. Der Vorinstanz kann deshalb nicht vorgeworfen werden, sie habe den Grad seiner Integration mit Blick auf seinen Freundeskreis mangelhaft gewürdigt.

#### **E. 6.3.2**

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen führt die Vorinstanz aus, dass angesichts der sich noch im Aufbau befindlichen Unternehmung im Fürstentum Liechtenstein die wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz kaum vorhanden seien. Der Beschwerdeführer bringt zwar zu Recht vor, dass der Sitz seiner Unternehmung im Fürstentum Liechtenstein kein ausreichendes Indiz für ein Fehlen von wirtschaftlichen Interessen in der Schweiz darstellt. Neben den unbeachtlichen Ausführungen zu seiner wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Sachverhaltsrüge (vgl. E. 4 hiavor) erwähnt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift aber lediglich, dass seine Abnehmer und Geschäftspartner sowie sein Ladenlokal in der Schweiz seien. Er entrichte zudem die Tabaksteuer an den schweizerischen Staat. Weshalb seine wirtschaftlichen Interessen deswegen in der Schweiz zu liegen kommen, erläutert der Beschwerdeführer indes nicht genauer. Dem Beschwerdeführer gelingt es daher nicht aufzuzeigen, in welcher Weise seine wirtschaftlichen Interessen in der vorinstanzlichen Interessenabwägung hätten abweichend einbezogen werden müssen.

#### **E. 6.3.3**

Wie bereits im Rahmen der Beurteilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs dargelegt (vgl. E. 3 hiervor), befasst sich die Vorinstanz eingehend mit der Beziehung zu seinem Sohn. Sie unterstellt hierbei - ohne dafür konkrete Anhaltspunkte zu haben - zugunsten des Beschwerdeführers eine enge Beziehung zu seinem Sohn. Die Vorinstanz führt in der Folge aus, dass selbst wenn diese Beziehung so eng wäre wie vom Beschwerdeführer behauptet, sie alleine die öffentlichen Interessen an der aufenthaltsbeendenden Massnahme nicht aufzuwiegen vermöge (vgl. E. 3 [S. 9 Mitte] des Entscheids vom 23. September 2018). Im Weiteren ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie die Zumutbarkeit der Fernbeziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn bejaht. Die Distanz zwischen der Schweiz und Kroatien ist für regelmässige Besuche relativ gering. Von einer mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundenen Einreiseperrre, die sachverhaltlich zudem nicht erstellt ist, kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Ausserdem lassen die modernen Telekommunikationsmöglichkeiten einen konstanten Kontakt mit seinem Sohn zu. Die vorinstanzliche Interessenabwägung mit Blick auf die Beziehung zu seinem Sohn ist folglich nicht zu beanstanden. Sie trägt den Vorgaben der Kinderrechtskonvention, die im Rahmen dieser Interessenabwägung zu prüfen sind, genügend Rechnung (zur Berücksichtigung des Gehalts der Kinderrechtskonvention in der Interessenabwägung der Verhältnismässigkeitsprüfung vgl. Urteile 2C\_787/2018 vom 11. März 2019 E. 4; 2C\_499/2018 vom 30. August 2018 E. 2.3.5; 2C\_315/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 5.2.2; 2A.563/2002 vom 23. Mai 2003 E. 2.5; vgl. auch BGE 143 I 21 E. 5.5.1 S. 29 f.).

#### **E. 6.3.4**

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, er erwarte mit seiner Verlobten sein zweites Kind. Ob dieses Vorbringen als echtes Novum zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG), ist zwar fraglich, kann aber offen bleiben, zumal es am Ergebnis der Interessenabwägung nichts ändert. Mit Blick auf die Beziehung zu seinem noch ungeborenen zweiten Kind kann auf die gleichen Erwägungen wie hinsichtlich seiner Beziehung zu seinem Sohn verwiesen werden (vgl. E. 6.3.3 hiervor). Eine Fernbeziehung zu seinem zweiten Kind zwischen der Schweiz und Kroatien ist auch in dieser Konstellation zumutbar. Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, dass es herausfordernd sein wird, die Beziehung zu seiner Verlobten und allenfalls künftigen Ehefrau über die Distanz zu leben und eine Beziehung zu seinem zweiten Kind aufzubauen. Dies stellt jedoch nur einen Teilaspekt der Verhältnismässigkeitsprüfung dar, der erheblich zu relativieren ist, da die Verlobung und ein allfälliger Eheschluss nach dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Verfügung vom 2. November 2015 erfolgten.

#### **E. 6.4**

Die Vorinstanz setzt sich im Weiteren mit der Zumutbarkeit der Ausreise für den Beschwerdeführer auseinander. Sie erwägt, dass er in seiner Kindheit sieben Jahre in Kroatien gelebt habe und mit der kroatischen Sprache und Kultur ausreichend vertraut sei. Als unternehmerisch denkender Mensch könne es dem Beschwerdeführer zugetraut werden, sich in Kroatien eine neue Existenz aufzubauen. Die Vorinstanz kommt gestützt darauf zutreffend zum Schluss, dass eine Ausreise für den Beschwerdeführer zumutbar und damit sowohl mit dem Bundes- als auch Völkerrecht vereinbar ist (vgl. Art. 8 Ziff. 2 EMRK; Art. 13 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 96 Abs. 1 AuG). In einer Gesamtbetrachtung hält der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung des Beschwerdeführers dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit demzufolge stand.

**E. 7**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Parteientschädigungen sind nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.